

Jungmünzmeister

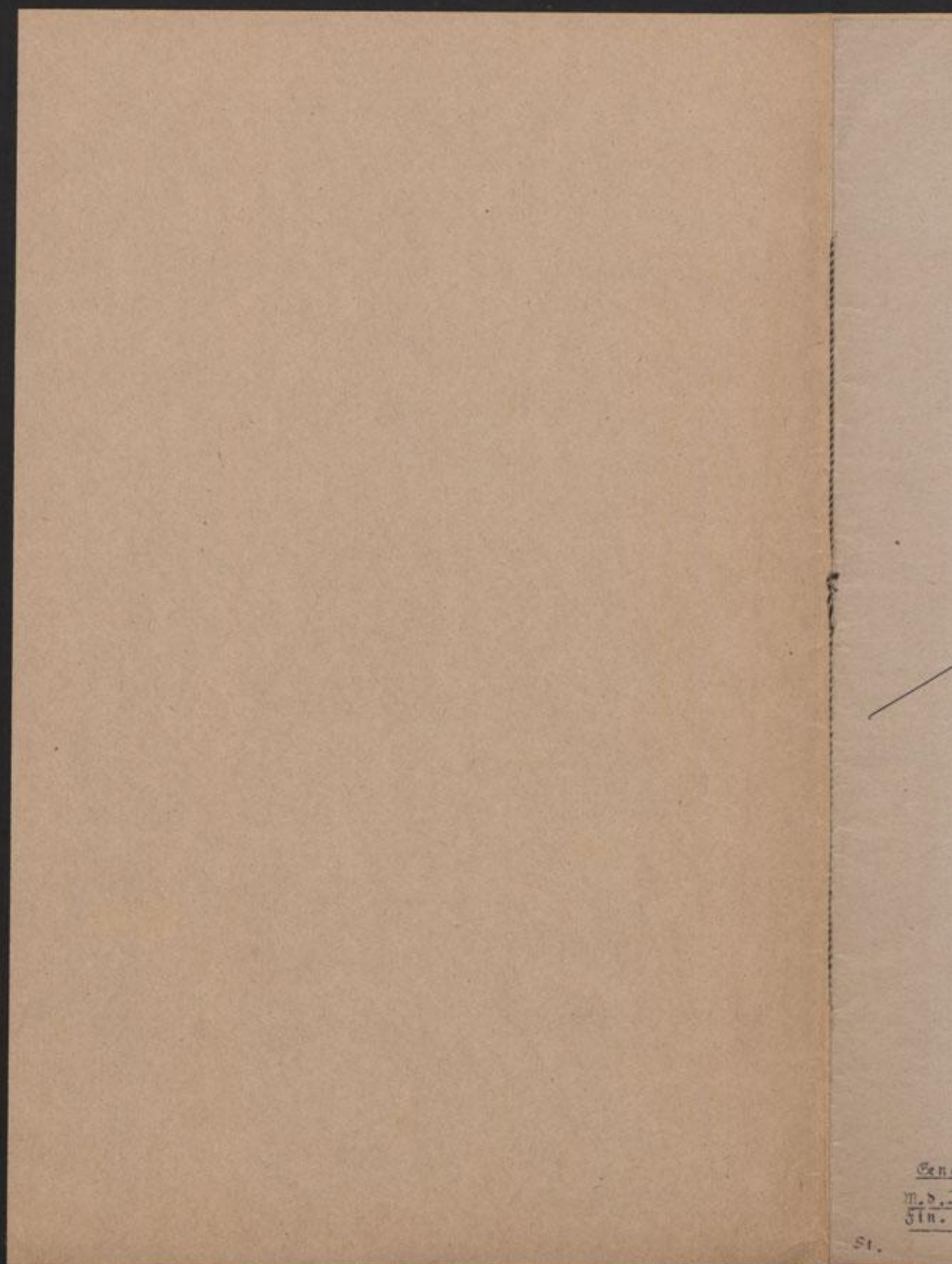
über ein 4000 000 Anleihen 1919.

in Halle Frankfurt a. O.



Notenbuch

Nr. 1600.



1

Mit Ermächtigung der preussischen Regierung erteilen wir hierdurch auf Grund des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 8 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 der Stadtgemeinde Frankfurt a.M. die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von 4 000 000 M., „vier Millionen Mark“, behufs Beschaffung der Mittel für Kriegsausgaben, für Ausschachtungsarbeiten beim Bahnhofsumbau, für Verbreiterung und Befahrbarmachung des Beresinchantunnels, zur Bestreitung verträglich übernommener Kostenanteile bei Herstellung militärischer Anlagen, sowie für Siedelungszwecke.

Die Schuldverschreibungen sind nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplan durch Ankauf oder Verlosung vom 1. April 1920 ab mit jährlich wenigstens ein und ein Achtel vom Hundert der jeweils aufgenommenen Schuld unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen.

Vorstehende Genehmigung wird vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt. Für die Befriedigung der Inhaber der Schuldverschreibungen wird eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Diese Genehmigung ist mit den Anlagen im Deutschen Reichs- und preussischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Berlin, den 22. April 1919.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

Heine

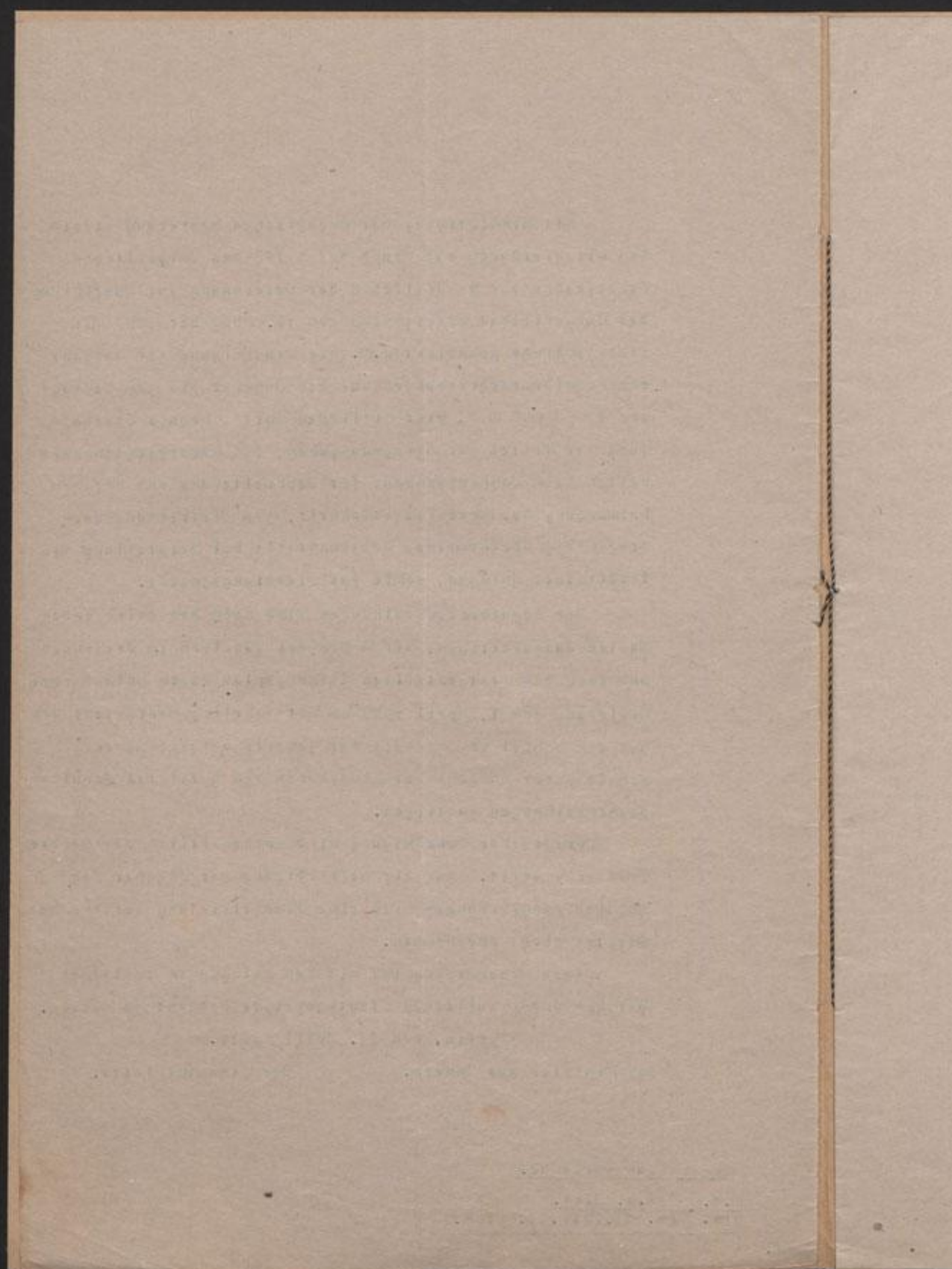
W. Lindemann

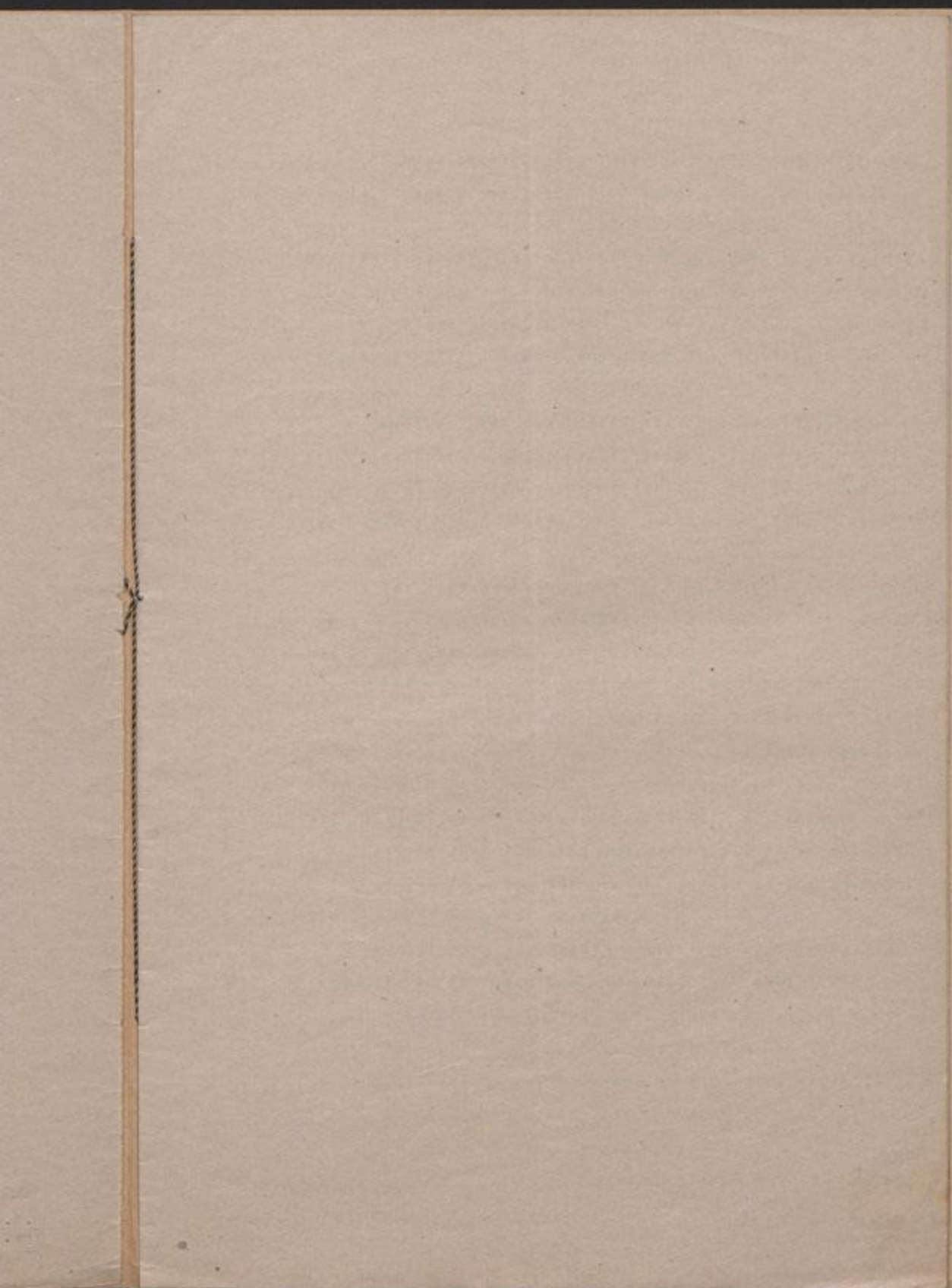
Genehmigungsurkunde

M. d. J. - IV. a. 3764.

Fin. Min. II. 7517. I. 7108.

St.





Prov.

St.

Schuldverschreibung der Stadtgemeinde Frankfurt a.O.

..... Ausgabe von 1919, Buchstabe, Nr.
über M Reichswährung.

Ausgefertigt auf Grund der mit Ermächtigung der preußischen Regierung erteilten Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen vom .. ten. 1919.
(Deutscher Reichs- und preussischer Staatsanzeiger vom 1919).

In Gemäßheit der vom Bezirksausschuß des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. genehmigten Beschlüsse der städtischen Körperschaften zu Frankfurt a.O. vom 20. und 21. Januar 1919 wegen Aufnahme einer Anleihe von vier Millionen Mark bekennt sich der Magistrat der Stadt Frankfurt a.O. namens der Stadtgemeinde Frankfurt a.O. oder durch diese für jeden Inhaber gültige Schuldverschreibung zu einer seitens des Gläubigers ankündbaren Darlehensschuld von M, welche mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die ganze Schuld wird nach dem genehmigten Tilgungsplane durch Einlösung auszufällender Schuldverschreibungen oder durch Ankauf von Schuldverschreibungen vom 1. April 1920 ab getilgt. Zu diesem Zwecke wird ein Tilgungsstock gebildet, welchem jährlich wenigstens $1 \frac{1}{8}$ Prozent des Anleihekapitals sowie die Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zuzuführen sind.

Die Auslösung geschieht im Monat Februar jeden Jahres, erstmalig im Februar 1920. Der Stadtgemeinde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, eine stärkere Tilgung eintreten zu lassen oder auch sämtliche noch im Umlauf befindliche Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen. Für die Jahre 1919 - 1929 verzichtet jedoch die Stadtgemeinde auf die Ausübung dieses Rechts.

Die

St.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen sind ebenfalls dem Tilgungsstock zuzuführen.

Die ausgelosten sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge sowie des Zeitpunkts, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstage in dem Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, im Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. M. und in der Frankfurter Oderzeitung. Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Schuldverschreibungen bewirkt, so wird dies unter Angabe des Betrages der angekauften Schuldverschreibungen alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekannt gemacht. Geht eins der vorbezeichneten Blätter ein, so wird an dessen Stelle von dem Magistrat mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem hiernach das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bzw. dieser Schuldverschreibung bei der Kammereinfasse zu Frankfurt a. M., und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazugehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Der Anspruch aus dieser Schuldverschreibung erlischt mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstage, wenn nicht die Schuldverschreibung vor dem Ablauf

der dreißig Jahre dem Magistrat zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei den Zinsscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Sie beginnt für Zinsscheine mit dem Schluß des Jahres, in dem die für die Zahlung bestimmte Zeit eintritt.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung abhandgekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§ 1004 ff. der Zivilprozeßordnung.

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch wird dem bisherigen Inhaber von Zinsscheinen, der den Verlust vor dem Ablauf der vierjährigen Vorlegungsfrist bei dem Magistrat anzeigt, nach Ablauf der Frist der Betrag der angemeldeten Zinsscheine gegen Empfangsbescheinigung ausgezahlt werden. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhandgekommene Schein dem Magistrat zur Einlösung vorgelegt, oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablauf der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinsscheine bis zum 31. März 1929 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kämmererkasse in Frankfurt a. M. gegen Ablieferung des der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Erneuerungsscheins, sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung bei dem Magistrat der Ausgabe widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verlust eines Erneuerungsscheins werden die Zinsscheine dem Inhaber

der

der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtung haftet die Stadt Frankfurt a.M. mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Frankfurt a.M., den

Der Magistrat.

(Name des Ersten Bürgermeisters. Name eines zweiten Magistratsmitgliedes.

Provinz

Trockenstempel des Magistratsiegels.]

Ausgefertigt:

(Eigenhändige Unterschrift des damit von dem Magistrat beauftragten Kontrollbeamten).]

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Frankfurt a.M.

Zinsschein

...te Reihe.

zu der Schuldverschreibung der Stadtgemeinde Frankfurt a.M.
..... Ausgabe von 1919, Buchstabe Nr.
über M zu 4 Prozent Zinsen über M .

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom ten bis ten, mit M bei der Kassenkasse in Frankfurt a.M.

Frankfurt a. M., denten.....

(Unterschriften usw. wie bei der Schuldverschreibung.

(ohne Ausfertigung.)]

Der

Der Anspruch aus diesem Zinsschein erlischt mit dem Ablauf von vier Jahren vom Schluß des Jahres ab, in dem der Zinsanspruch fällig geworden ist, wenn nicht der Zinsschein vor dem Ablauf dieser Frist dem Magistrat zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Vorlegungsfrist. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Frankfurt a.O.

Erneuerungsschein.

für die Zinsscheinreihe Nr. zur Schuldverschreibung der Stadtgemeinde Frankfurt a.O.,
..... Ausgabe von, Buchstabe,
Nr. über M.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen dessen Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die te Reihe von Zinsscheinen für die Jahre 19 bis 19 nebst Erneuerungsschein bei der Kammerkasse zu Frankfurt a. O. sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe bei dem Magistrat widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verlust dieses Scheines werden die neuen Zinsscheine nebst Erneuerungsschein dem Inhaber der der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Frankfurt a.O., den ten

Der Magistrat

[(Unterschriften)

(wie bei den Zinsscheinen).

(Erockenstempel des Magistrats.)]

Der

